

Auf Grund von Art. 25 Absatz 3 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBL S. 339) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut die folgenden

Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis

Präambel

Forschung und Wissenschaft haben das Ziel das Verständnis von Technik, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Dieses Ziel ist tief greifend und allumfassend. Das Grundgesetz verbürgt insbesondere auch die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung.

Die Wissenschaftsfreiheit ist aber nicht schrankenlos; Grenzen ergeben sich aus den Grundrechten. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann.

„Forschen“ ist eine Leistung, die insbesondere von Wissenschaftlern erbracht wird. Gute wissenschaftliche Forschung setzt neben der Suche nach neuen Erkenntnissen und Methoden sowie deren Erprobung in der Praxis auch deren Dokumentation und Veröffentlichung in Form von wissenschaftlichen Arbeiten voraus.

„Forschen“ beinhaltet, bereits gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse in den Entwicklungsprozess einzubeziehen. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört einerseits die Beachtung der Grenzen der eigenen Erkenntnisgewinnung andererseits die Bereitschaft die gewonnen Ergebnisse zu vertreten.

„Forschen“ ist ein Prozess der Erkenntnisgewinnung, der sich auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik auswirkt und von diesen seinerseits wieder beeinflusst wird.

Als Schnittstelle zwischen Forschung und Praxis verpflichtet sich die Hochschule Landshut zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 1

Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Hochschule Landshut tätig sind, sind verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse der kritischen Diskussion zu überantworten,
 - Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Vorgängern und Konkurrenten zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu meiden und ihm vorzubeugen.
- (2) ¹Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen. ²Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) ¹Jede Leiterin/ Leiter und jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen über die in der Hochschule geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und zu unterrichten.

§ 2

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Mittelzuweisungen, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen, Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor Quantität.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass eine angemessene Betreuung für Studierende, Graduierte, Aspiranten für eine Promotion und Promovenden gesichert ist. ²Es muss in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die die Grundsätze der Hochschule Landshut zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4

Sicherung von Primärdaten (Qualitätssicherung)

¹Die eingesetzten Methoden und Ergebnisse sind zu dokumentieren. ²Die Verantwortlichen für ein Forschungsprojekt müssen sicherstellen, dass die Originaldaten als Grundlage der Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. ³Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 5

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) ¹Die Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für ihren Inhalt. ²Allen Wissenschaftlern, die Beiträge zur Forschungsarbeit geleistet haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, als Mitautorin/ Mitautor mitzuwirken. ³Eine Mitautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen, wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in dem die Forschung durchgeführt wurde. ²Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts, ohne Mitgestaltung des Inhalts. ³Diese Leistungen werden mit einer Danksagung erwähnt.

§ 6

Zusammenarbeit und Leistungsverantwortung in den Arbeitsgruppen

- (1) ¹Den für Forschungsprojekte Verantwortlichen ist die notwendige Unterstützung durch die Hochschule zu gewähren. ²Hierzu sollen auch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von der Hochschulleitung genehmigt bzw. durchgeführt werden.
- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung für eine Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Durchführung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und wahrgenommen werden.
- (3) Die Weitergabe von Erkenntnissen, Methoden oder Ergebnissen ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe untersagt, es sei denn die Weitergabe wurde durch die leitende Person schriftlich genehmigt.

§ 7

Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geis-

tiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

²Insbesondere sind als solches zu werten:

- a) Falschangaben,
 - b) die Verletzung geistigen Eigentums, urheberrechtlich geschützter Werke, von Dritten stammender wesentlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch:
 - die Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) oder die unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- bzw. Mitautorenschaft;
 - die Verwertung und Verwendung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl) insbesondere auch als Gutachter;
 - die Verfälschung des Inhalts;
 - das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange der Forschungsansatz, die Hypothese, die Erkenntnis, das Werk, die Lehre noch nicht veröffentlicht sind oder die unbefugte Veröffentlichung;
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 - c) die Sabotage von Forschungstätigkeit; hierzu zählt insbesondere das Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Hardware, Unterlagen, Software oder sonstige notwendige Arbeitsmittel;
 - d) die unbefugte Vernichtung oder Beseitigung von Primärdaten.
- (2) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor bei einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt. ²Hierunter fällt insbesondere die aktive Beteiligung, Kenntnis von Fälschungen, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und/ oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8

Vorprüfung

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule Landshut sollen bei einem hinreichend begründeten Verdacht bezüglich wissenschaftlichen Fehlverhaltens unverzüglich die Vertrauensperson der Hochschule Landshut informieren.
- (2) ¹Die Vertrauensperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Hochschule Landshut und steht als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. ²Sie überprüft Vorwürfe und Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) ¹Die Vertrauensperson wird vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ³Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter wird ebenfalls vom Senat gewählt. ⁴Diese/ dieser kann auch dem nicht-wissenschaftlichen Personal angehören.

- (4) ¹Wird die Vertrauensperson über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten informiert, so hat sie dieses, insbesondere hinsichtlich der Substantiiertheit zu prüfen. ²Die Vertrauensperson hat die Betroffenen unverzüglich schriftlich über den Verdacht zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. ⁴Die Vertrauensperson hat nach Eingang der Stellungnahme oder fruchtlosem Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Ermittlung einzustellen sind oder das förmliche Verfahren einzuleiten ist. ⁵Die Betroffenen und die Hinweisgeber sind über die Entscheidung und die Entscheidungsgründe schriftlich zu informieren. ⁶Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hierzu innerhalb von zwei Wochen zu geben.

§ 9

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) ¹Das förmliche Verfahren wird auf Antrag an den Senat eröffnet. ²Der Antrag muss von mindestens zwei Hochschullehrern, einem Mitglied der Hochschulleitung, der Vertrauensperson oder der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Senats gestellt werden. ³Der Senat wählt daraufhin eine Kommission, die sich aus drei Personen (Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Mitarbeitern) zusammensetzt. ⁴Mindestens ein Mitglied der Kommission soll nicht der betroffenen Fakultät/ Einrichtung angehören. ⁵Die Gewählten müssen innerhalb einer Woche schriftlich erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) ¹Die Kommissionsmitglieder sollen zur Ausübung des Amtes eine angemessene Ausstattung durch die Hochschule erhalten. ²Sie haben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszuüben. ³Die Hochschulleitung gewährt die notwendige Unterstützung. ⁴Die Kommission kann externe Gutachter hinzuziehen ⁵Der Abschlußbericht mit dem Untersuchungsergebnis soll sechs Monate nach Konstituierung der Kommission dem Senat vorgelegt werden; dissentierende Voten im Untersuchungsergebnis sind möglich und im Abschlußbericht zu dokumentieren.
- (3) ¹Die Betroffenen sind unverzüglich schriftlich von der Eröffnung des förmlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen. ²Vor Verfassen des Abschlussberichtes ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dabei sind ihnen die belastenden Tatsachen und Beweismittel bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung anhand der vorgelegten Beweise, ob und inwieweit wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Sie erstellt einen schriftlichen Abschlußbericht, der das Untersuchungsergebnis, die Gründe und Handlungsvorschläge und gegebenenfalls Konsequenzen enthält. ³Der Präsidentin/ dem Präsidenten und den Betroffenen ist eine Abschrift des Abschlussberichtes zuzuleiten. ⁴Gegebenenfalls ist

das Untersuchungsergebnis weiteren Personen mitzuteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben.

- (5) Liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf der Grundlage des Abschlußberichtes über das weitere Vorgehen.

§ 10

Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) ¹Wird wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen Sanktionen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. ²Da jeder Fall anders gelagert ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquate Konsequenz geben; diese richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfall. ³Insbesondere kommen die folgenden Maßnahmen in Betracht.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Disziplinarmaßnahmen

3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder auf andere Art arglistig erlangt wurde
- Entzug der Lehrbefugnis
- Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
- Verlangen von Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen

4. Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbotes
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwundenes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrechten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (z.B. Drittmittel und dergleichen)
- Schadensersatzforderungen der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden und dergleichen

5. Strafrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen erfüllt, wie insbesondere bei
- Urheberrechtsverletzungen
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderungen)
 - Eigentums- und Vermögensdelikte (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
 - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimbereiches (wie etwa durch ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
 - Personenschäden
6. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffenen Dritte und/ oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu informieren

§ 11

Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit

- (1) ¹Alle am Verfahren Beteiligten sind unbeschadet ihrer sonstigen sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Verpflichtungen über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihre Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Die beamten- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.
- (2) Für alle am Verfahren Beteiligten – mit Ausnahme der Betroffenen und gegebenenfalls des Informanten gelten die Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17. August 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften –Fachhochschule Landshut vom 24. Juli 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 25 Juli 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Richtlinie wurde am 25. Juli 2012 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften –Fachhochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2012.